

Spesenreglement Skiclub Adelboden ab Saison 2025 / 2026

I. Grundsätze und Voraussetzungen

- Der betroffene Athlet muss in einem BOSV-Kader sein. Falls es in der entsprechenden Disziplin kein BOSV-Kader gibt, so kann der betroffene Athlet jeweils vor Saisonbeginn ein schriftliches Gesuch an den Vorstand stellen.
- Der betroffene Athlet muss in einer Disziplin antreten, welche an Swiss-Ski angeschlossen ist und die Wettkämpfe für den SC Adelboden bestreiten.
- Der betroffene Athlet muss mind. zwei Jahre Mitglied der JO-Adelboden gewesen sein und mindestens ein Elternteil muss die Mitgliedschaft im SC Adelboden nachweisen.
- Der betroffene Athlet ist verpflichtet, Ende Saison einen informativen Beitrag der abgelaufenen Saison, z.B. von Wettkämpfen, Ausbildung, Freizeit, Training, etc. zu liefern.
- Der betroffene Athlet ist verpflichtet, saisonal mindestens drei Helfertage für den SC Adelboden zu absolvieren. Diese können auch durch Eltern, Verwandte oder andere Personen geleistet werden. Die Helfereinsätze an den Weltcup- oder FIS-Rennen zählen nicht.
- Bei unsportlichem Verhalten auf oder neben der Piste behält sich der Vorstand das Recht vor, Leistungen zu kürzen oder ganz zu streichen.

II. Abrechnungsberechtigte Einsätze

Als abrechnungsberechtigte Einsätze gelten Rennen und Trainings, für die der Athlet aufgeboten wurde. Rennen und Trainings, welche der Athlet freiwillig absolviert (z.B. Plauschrennen oder zusätzliche, nicht vom Kader durchgeführte Trainings), dürfen nicht abgerechnet werden.

III. Abrechenbare Kosten

Folgende Kosten dürfen während den abrechnungsberechtigten Einsätzen abgerechnet werden:

Sockel- oder Kaderbeitrag	Sofern dieser durch den Athleten selbst getragen wird.
Reisespesen	Sofern der Athlet keine andere Mitfahrgelegenheit (z.B. Teambus) hat oder die Reisespesen nicht durch ein allfälliges Sponsoring abgedeckt sind. Abrechenbar ist eine Kraftstoffentschädigung pro Kilometer (Fr. 0.25 pro km).

Unterkunft und Verpflegung

Bahntickets / Saisonabos

IV. Ausnahmen

- Für angefallene Kosten, die in diesem Spesenreglement nicht aufgeführt sind, ist vorgängig ein Gesuch an den Vorstand zu richten (EC, WC, spezielle Trainingskurse, etc.).
- Mitglieder eines Swiss-Ski Kaders dürfen ausschliesslich den Sockelbeitrag abrechnen.
- Der Skiclub-Bus darf für Trainings und Rennen nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand kostenlos verwendet werden, der Kraftstoff muss selbst bezahlt werden, darf jedoch als Reisespesen (gem. Abrechenbaren Kosten) geltend gemacht werden.

V. Abrechnungsrichtlinien

- Die Abrechnungen sind bis 31. Juli der abgelaufenen Saison an den Präsidenten einzureichen. Eine Auflistung der Kosten mit Angabe des Verwendungszwecks ist obligatorisch, wenn möglich soll auch eine Quittung beigelegt werden. Ohne entsprechende Auflistung werden keine Entschädigungen ausbezahlt.
- Zu spät eintreffende Abrechnungen werden nicht vergütet und können auch nicht in der nächsten Saison beantragt werden.
- Der Vorstand entscheidet auf Grund des Vereinsjahresabschlusses im Monat August über die Höhe des Entschädigungsprozentsatzes.
- Die Auszahlungen erfolgen per Ende August. Vorher werden keine Auszahlungen getätigt.
- Der maximale Unterstützungsbeitrag pro Saison und Athlet beträgt Fr. 6'000.--.